

## **Naturnahe Umgestaltung der Weser im Bereich Atlas-See/Hemelinger See in Bremen-Hemelingen**

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht**

#### **1 Allgemeines:**

- **Vorhabenträger:**  
bremenports GmbH & Co. KG in Vertretung für die Freie Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 33 – Qualitative Wasserwirtschaft –
- **Vorhaben:**  
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung der Weser im Bereich Atlas-See/Hemelinger See in Bremen-Hemelingen
- **Kurzbeschreibung:**  
Die Trägerin des Vorhabens plant die Anlage eines ständig schwach durchströmten Nebenarms und einer Flutrinne mit dauerhaft wasserführenden Bereichen im Bereich des Atlas-Sees und des Hemelinger Sees 2 km stromauf des Bremer Weserwehres parallel zur Mittelweser (Lageplan PU2.2 Maßnahmen) in Bremen-Hemelingen. Hierdurch ist vorgesehen, dass in der Mittelweser ausbaubedingte Einbettgerinne in diesem Abschnitt zu einem naturraumtypischen Mehrbettgerinne unterschiedlicher Wassertiefen umzugestalten. Zusammen mit der bereits umgesetzten Maßnahme im Hemelinger See wird so eine langgestreckte „Weserinsel“ entstehen, die im rückwärtigen Bereich von einem flacheren Nebenarm umschlossen wird. Durch die Maßnahme sollen die Grundbedingungen für eine naturnahe Gewässerentwicklung geschaffen werden, es wird davon ausgegangen, dass die Feingestaltung vom fließenden Wasser selbst übernommen wird. Durch die Maßnahme wird die heutige geringe Breiten- und Tiefenvarianz dieses Weserabschnitts ergänzend zu den bereits nördlich und auf der gegenüberliegenden Weserseite durchgeführten Maßnahmen nochmals deutlich erhöht. Mit dem Nebenarm entsteht zudem ein wellengeschützter und trotzdem durchströmter Abschnitt, wie er zum Beispiel für die gegen Wellenschlag als empfindlich geltende Asia-

tische Keiljungfer von hoher Bedeutung ist. Ferner werden großflächige Sanduferbereiche entstehen, denen eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Laufkäfer zukommt.

Es sind insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen (Lageplan PU2.2 Maßnahmen):

- Herstellung eines beidseitig angeschlossenen, durchströmten Nebenarms
  - Anlage einer Flutrinne
  - Gestaltung einer Steilwand vor der Einmündung der Flutrinne in den Nebenarm
  - Gestaltung von Flachwasserbereichen im Hemelinger See
  - Einbringen einer Bojenkette zum Schutz der Flachwasserbereiche
  - Aufbringen von Oberboden im Bereich zwischen Nebenarm und Atlas-See.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
    - Antrag des Vorhabenträgers vom 18.02.2020 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Die Trägerin des Vorhabens plant die Anlage eines ständig schwach durchströmten Nebenarms und einer Flutrinne mit dauerhaft wasserführenden Bereichen. Hierdurch ist vorgesehen, das in der Mittelweser ausbaubedingte Einbettgerinne in diesem Abschnitt zu einem naturraumtypischen Mehrbettgerinne unterschiedlicher Wassertiefen umzugestalten. Es handelt sich bei den Maßnahmen um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und seiner Ufer.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die betroffenen Gewässer befinden sich im Bereich des B-Planes 2320.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Der B-Plan 2320 wurde im Jahre 2007 aufgestellt. Die beiden im Plangebiet gelegenen Seen Atlas-See und Hemelinger See wurden im B-Plan 2320 ihrem Zustand entsprechend als Wasserflächen festgesetzt. Für die Landzunge zwischen den beiden Seen besteht eine Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. In der Begründung des B-Planes wird eine Umweltprüfung im Sinne des Baugesetzbuches durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen zu betrachten.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

### **3 Umweltauswirkungen**

Der Vorhabenträger hat am 18.02.2020 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

---

- 
- Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes 2320 und entspricht dessen Festsetzungen. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

- **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit**

Das Vorhabengebiet liegt etwa 2 km stromauf des Bremer Weserwehres am rechten Weserufer in Bremen-Hemelingen. Der engere Planbereich liegt zwischen dem Atlas See im Osten, dem Hemelinger See im Norden, der Weser im Westen und der Verbindung zwischen Weser und Atlas-See im Süden.

Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten.

Für die Anlieferung auf der Landseite und Fahrten mit Landfahrzeugen wird die Deichüberfahrt im Einmündungsbereich der Straße „Zum Schlut“ in die „Weser-Ems-Straße“ genutzt. Die Überfahrt selber ist als asphaltierter Weg ausgestaltet. Die Baustraße und die Lage der Baueinrichtungsfläche ist in den Planunterlagen im Erläuterungsbericht, S. 39 ersichtlich.

Der im Abgrabungsbereich anstehende Sandboden wird zur Gestaltung der Uferbereiche und zur Schaffung neuer Flachwasserzonen im Bereich des Hemelinger Sees genutzt. Transporte werden so vermieden. Der Einsatz von Fahrzeugen wird auf Bereiche von Abgrabungen und Bodenaufbringungen beschränkt.

Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmmissionen werden berücksichtigt. Die Baumaßnahmen sind für die Tagzeit geplant. Es wird eine Bauzeit von 3 bis 4 Monaten veranschlagt.

Der Maschineneinsatz während der Bauzeit wird visuell wahrnehmbar sein. Auch diese Wirkungen sind nur kurzzeitig wirksam und betreffen zudem ein Gebiet, welches von Erholungssuchenden bereits heute nicht aufgesucht werden kann. Es ist vorgesehen, die Bauarbeiten außerhalb der Zeiten durchzuführen, in denen die meisten Erholungssuchenden den Hemelinger See aufsuchen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden aufgrund der kurzen Dauer außerhalb der Hauptnutzungszeit und der überwiegenden Nutzung von Flächen, die ohnehin nicht von Erholungssuchenden genutzt werden, als unbedeutend eingestuft.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

➤ **Auswirkungen auf Boden und Fläche**

Durch die Anlage von Gewässerstrukturen kommt es auf einer Fläche von rd. 1,9 ha zu einer Abgrabung von Oberboden. Der Oberboden wird entsprechend den Empfehlungen des Baugrundgutachtens innerhalb des Vorhabengebietes nur außerhalb der Gewässer auf anstehendem Boden aufgebracht, während der Sand zur Aufhöhung des Gewässergrundes im Bereich des Hemelinger Sees genutzt wird und hier somit lediglich den durch Abbautätigkeit entnommenen Sand ersetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

➤ **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Wasserschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Maßnahme werden die Deckschichten auf insgesamt rd. 1,9 ha entfernt bzw. deren Mächtigkeit vermindert. Das in einer Tiefe von rd. 1 m unter Flur anstehende Grundwasser wird in diesem Zusammenhang teilweise freigelegt. Da das Plangebiet von offenen Wasserflächen kleinräumig begrenzt wird, wird dieser Grundwasserkörper aber ohnehin von den Oberflächengewässern stark beeinflusst und befindet sich aufgrund der durchlässigen Sande in einem starken Austausch. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers ist damit ausgeschlossen.

Baubedingt sind durch Gewässertrübung im Zuge des Einbringens von Sand und die Überdeckung von Gewässerböden kurzzeitige und eher kleinflächige Beeinträchtigungen der Wasserqualität und der Sauerstoffversorgung nicht gänzlich auszuschließen. Da das Einbringen von Sand in der kalten Jahreszeit mit geringen Wassertemperaturen und Stoffumsätzen und geringem Pflanzenwachstum durchgeführt wird, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zu einem deutlichen Zugewinn naturnaher Gewässerstrukturen, einer Stärkung der Selbstreinigungskraft und zu einer ökologischen Aufwertung der Gewässer im Betrachtungsraum.

Es handelt sich um eine Maßnahme gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Grundsätze der WRRL werden in die Gewässerumgestaltung mit einbezogen.

➤ **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

- (1) Im Plangebiet befindet sich kein Natura 2000 Gebiet. In der näheren Umgebung liegt jedoch das EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Vom unmittelbaren Maßnahmenbereich (Baggerbereiche) sind es etwa 250 m bis zu den nächstgelegenen Flächen des Schutzgebietes. Auswirkungen durch Flächenverluste sind insoweit auszuschließen. Auch negative anlagenbedingte Auswirkungen durch die geplante Maßnahme selber können ausgeschlossen werden. Es wird vielmehr die Bedeutung des Weserabschnitts für die regelmäßig vorkommenden Zugvögel Pfeifschwan, Löffelente, Kormoran, Wanderfalke und Fischadler sowie die im Gebiet brütende Flusseeeschwalbe durch die Schaffung von Lebensräumen von Nahrungstieren wie Klein- und Jungfischen verbessert. Möglich sind insofern allenfalls Auswirkungen durch baubedingte Auswirkungen. Licht- und Schallimmissionen sowie optische Effekte können potenziell störende Auswirkungen haben, die die Brut- und Gastvögel veranlassen, ihre Brut- oder Rastgebiete zu verlassen bzw. aufzugeben. Die Arbeiten werden außerhalb der Brutzeit stattfinden und auf den Tageszeitraum beschränkt sein, so dass negative Auswirkungen auf Brutvögel sowie Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos und von Fischen können während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, treten aber nur kurzzeitig und sehr lokal auf und stellen somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Wertgebende Arten der Laufkäfer, wie die Schlamm- und Sandufer typischen Arten werden durch die Schaffung entsprechender neuer Lebensräume profitieren. Auch für die bereits im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Seefrosch, stellt die Neuanlage von Gewässern mit geringer oder fehlender Strömung (Flutrinne) eine deutliche Vergrößerung potenzieller Lebensräume bzw. Laichgewässer dar. Anlagebedingt kommt es durch die Maßnahme nach Fertigstellung für viele wertgebende und/oder charakteristische Arten zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Innerhalb des Planbereiches wird ein Bereich gemäß § 30 BNatSchG als besonders geschütztes Biotop geführt:

Der Hemelinger See (10,51 ha großes Gewässer) wird als naturnahes, stehendes Binnengewässer inklusive der Ufer- und Verlandungsbereiche kartiert (Nr. 612).

Außerhalb des eigentlichen Planbereiches befinden sich zwei weitere als „Besonders geschützte Biotope“ erfasste Bereiche:

Nördlich des Hemelinger Sees liegt das geschützte Biotop Nr. 720, ein großflächiges Weidengebüsch. Direkt südöstlich des Hemelinger Sees befindet sich das geschützte Biotop Nr. 721. Es handelt sich dabei um einen insgesamt 0,68 ha großen Biotopkomplex, in dem Rohrglanzgras- und Schilf-Landröhrichte vorherrschen, aber durchsetzt sind von halbruderalen Gräserfluren und Brennesselbeständen. Eingestreut sind kleinflächige Weiden-Auengebüsche. Im Südteil liegen zwei Tümpel mit teilweise dichtem Weidengebüsch, die den gesetzlich geschützten Biotopen „Bruchwälder“, „Sumpfwälder“, „Auwälder“, „naturnahe, stehende Binnengewässer inkl. ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche“ sowie „Röhrichte“ zuzurechnen sind.

Um ein Befahren wertvoller Vegetationsbestände zu vermeiden, wird die Baustraße im Bereich hochwertiger Biotope (insb. § 30 Biotope) durch eine Abzäunung räumlich von diesen Biotopen abgegrenzt. Die durch die beantragte Maßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung des geschützten Biotops Nr. 612 Hemelinger See wird vollständig ausgeglichen. Eine Bewertung der Biotope im Vorzustand und im Zielzustand hat ergeben, dass die beantragte Maßnahme zu einem Wertstufengewinn von 1,84 Flächenäquivalenten (ha) auf der Ebene der Biotopwertigkeit führt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf der Ebene der Biotoptypen ist somit nicht festzustellen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die den Raum prägenden Lebensräume und Landschaftselemente (Brache, größere Gehölze) werden weitest möglich erhalten. Die Beseitigung von Gehölzen wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt. Großbäume, die Höhlen oder größere Spalten aufweisen können, wurden planerisch berücksichtigt und werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Bremischen Baumschutzverordnung sind geschützte Bäume von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

---

---

➤ **Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ergeben sich nach Realisierung der Maßnahme zwar Änderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, diese Änderungen stellen aber keine Beeinträchtigung dar, sondern können als landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes aufgefasst werden. Weitere Auswirkungen auf das Klima, kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

➤ **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

#### **4 Abschließende Gesamteinschätzung:**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten, für die meisten Funktionen werden dagegen aber eine deutliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand prognostiziert. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange